

Erläuternde Bemerkungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz wurde zuletzt mit der Novelle LGBI. Nr. 16/2025 geändert. Mit vorliegender Novelle soll die Möglichkeit von Abfragen aus staatlichen Registern durch die mit dem Vollzug des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes befassten Behörden für den Bereich der Hoheitsverwaltung geregelt werden. Darüber hinaus sollen erforderliche Anpassungen der Datenschutzbestimmungen vorgenommen werden.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG und Art. 15 B-VG.

C.

Mit der Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind keine unmittelbaren Mehrkosten verbunden.

II.

Bemerkungen zur Bestimmung

Zu Art. I:

Zu Z 1 (§ 29 Abs. 1a):

Mit vorliegender Bestimmung soll der Mindestsicherungswerber zur Vorlage der für die Gewährung der jeweiligen Leistung der Mindestsicherung notwendigen Unterlagen verpflichtet werden. Im zweiten Satz der vorgeschlagenen Bestimmung werden diese Unterlagen beispielhaft aufgezählt. Darüber hinaus soll es den mit der Vollziehung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes im Bereich der Hoheitsverwaltung zuständigen Behörden ermöglichen, bestimmte Daten und Informationen von Mindestsicherungswerbern zur Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen unmittelbar aus den jeweiligen, bundesgesetzlich eingerichteten Registern abzufragen; diese Abfragemöglichkeiten sind im Sinn einer effizienten, raschen und transparenten Verfahrensführung notwendig und stellen eine Erleichterung für die Hilfesuchenden bzw. die Mindestsicherungsbezieher, auch im Rahmen ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht nach § 33, dar. Für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung wird auf § 3a des Tiroler Fördertransparenzgesetzes hingewiesen, der eine allgemeine diesbezügliche landesgesetzliche Regelung zur Abfrageermächtigung enthält. Festgehalten wird an dieser Stelle, dass sich die derzeit bestehenden, bundesgesetzlichen Abfrageermchtigungen im Hinblick auf die für das Förderwesen relevanten, bundesseitig eingerichteten Register durchwegs auf die Hoheitsverwaltung beschränken (vgl. dazu auch die Erläuternden Bemerkungen RV des Tiroler Digitalisierungsgesetzes 2023, GZ 1054/2023, 2).

Die Rechtsgrundlagen für die bundesgesetzlichen Ermchtigungen zur Abfrage für den Bereich der Hoheitsverwaltung finden sich in den zu den jeweiligen Registern bestehenden Gesetzen:

- betreffend die Abfrage der Staatsangehörigkeit aus dem Zentralen Staatsbürgerschaftsregister vgl. § 56c des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985,
- betreffend die Abfrage des Geburtsdatums, des Geburtsortes, des Personenstandes und der Staatsbürgerschaft aus dem Zentralen Personenstandsregister vgl. § 47 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes 2013,
- betreffend die Abfrage des Hauptwohnsitzes aus dem Zentralen Melderegister vgl. § 16a Abs. 4 des Meldegesetzes 1991,

- betreffend die Abfrage der Sozialversicherungsnummer aus dem Zentralen Fremdenregister und von allfälligen fremdenrechtlichen Aufenthaltstiteln oder –berechtigungen aus der Zentralen Verzeichnisse vgl. § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 4 des BFA-VG,
- betreffend die Abfrage allfällig bestehender Vertretungsverhältnisse aus dem Zentralen Vertretungsverzeichnis vgl. § 140h Abs. 8 der Notariatsordnung iVm § 22 Abs. 1 Z 3 bis 5 BPGG.

Zu den Z 2 bis 5 (§ 50 Abs. 8, 9 und 9a):

Hier erfolgen notwendige Anpassungen der Datenschutzbestimmungen.

Zu Art. II:

Dieser regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.